

Mandanteninformation zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

das ab 01.01.2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen. Die neue Rechtslage möchte ich Ihnen im Folgenden kurz darstellen.

Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen

Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – und damit von dem neuen Gesetz betroffen – sind insbesondere

- alle Kapitalgesellschaften
- die eingetragenen Genossenschaften
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich-haftender Gesellschafter
- bestimmte Einzelkaufleute

Umfang der offenzulegenden Dokumente

Kleine Gesellschaften können von Erleichterungen (§ 326 HGB) Gebrauch machen und müssen nur Bilanz und Anhang einreichen und veröffentlichen.

Im Anhang sind u.a. Angaben zu

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
- Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- durchschnittlicher Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen
- allen Mitgliedern der Geschäftsführung

zu machen.

Art, Weg und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Abschlussunterlagen sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Sitz in Köln) elektronisch einzureichen. Dies gilt für alle Unterlagen, die Geschäftsjahre ab dem Jahr 2006 betreffen.

S T E U E R B E R A T E R
F R A N K B A R T H
D I P L O M - K A U F M A N N

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Das offenkundigspflichtige Unternehmen hat für die Führung des Unternehmensregisters eine Jahresgebühr von 5,00 EUR zu entrichten. Die Daten können dann von der Allgemeinheit unter www.unternehmensregister.de kostenlos eingesehen werden.

Das Gesetz schreibt die Einreichung in elektronischer Form vor. Dabei kann ein Word-, RTF-, Excel- oder XML-Format verwendet werden, das für das offenkundigspflichtige Unternehmen unterschiedliche Gebühren verursacht. Die kostengünstigste Variante ist ein XML-Format, bei der voraussichtlich 50,00 EUR anfallen.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung ist eine Frist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgeschrieben. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum 31.12.2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Überprüfung und Sanktionierung

Dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist die Pflicht auferlegt worden, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt für Justiz Verstöße zu melden. Als Ahndung für Verstöße gegen die Offenlegungspflicht ist ein Ordnungsgeld zwischen 2.500,00 EUR und 25.000,00 EUR (jeweils gegen die Gesellschaft und ihren Geschäftsführern) vorgesehen. Anhand dieser Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen können Sie z.B. unter www.ebundesanzeiger.de bzw. www.publikations-serviceplattform.de erhalten.

Ich biete Ihnen die Erstellung des Anhangs und die elektronische Übermittlung der Abschlussunterlagen an den Bundesanzeiger an. Ist der Jahresabschluss in meinem Büro erstellt worden, kann ich die Bereitstellung der Unterlagen im – für Sie kostengünstigsten – XML-Format vornehmen. Dafür würde ich Ihnen bei Auftragserteilung ein Honorar von 50,00 EUR (zuzüglich der Umsatzsteuer) berechnen.

Falls sich für Sie Fragen ergeben, rufen Sie mich bitte zurück.

Mit freundlichen Grüßen

S T E U E R B E R A T E R
F R A N K B A R T H
D I P L O M - K A U F M A N N